

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1980

Geschäftszahl

1278/80

Rechtssatz

Für die Gesetzmäßigkeit der Abfindung im Sinne des § 17 Abs 8 FLG ist die Betrachtung der Abfindung in ihrer Gesamtheit von Entscheidung. Mit der Behauptung die Abfindungsgrundstücke in einem bestimmten Ried seien nicht tunlichst gleicher Beschaffenheit wie die dort gelegenen Altgrundstücke des Abfindungsberechtigten läßt sich eine Rechtswidrigkeit des Abfindungsanspruches nicht begründen.